

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

Zu den falschen Exemtionsprivilegien für St. Emmeram (Regensburg).

Von **Johann Lechner.**

Das Kloster St. Emmeram ist älter als der amtsmässige Episcopat in Regensburg; dieser ward erst durch Bonifatius begründet¹. Von da ab waren Bischof und Abt eine Person, bis Wolfgang († 994) den Mönchen in dem aus St. Maximin in Trier herbeigerufenen Ramwold einen eigenen Abt vorsetzte und eine Gütertheilung vornahm. Unter Wolfgang und Ramwold treten Bischof und Abt noch gemeinsam in Schenkungsurkunden für das Kloster auf². Das Verhältnis änderte sich; unter Wolfgangs Nachfolgern in der Kathedrale gab es nach den Berichten der beiden Emmeramer Mönche Arnold und Othloh fortwährend Streit zwischen Bischof und Kloster um die Unabhängigkeit des letzteren³. Wohl waren der Abtei von Heinrich II. (1021)⁴ Eigenbesitz und Selbstverwaltung der Güter garantiert worden. Aber von dem Anspruch auf förmliche Reichsunmittelbarkeit ist auch bei Arnold noch nicht die Rede⁵. Unverhüllt und heftig trat mit ausgesprochenen Exemtionsbestrebungen um die Mitte des Jahrhunderts der Decan und Scholasticus des Klosters hervor, ein Mann der gesteigerten mönchischen Richtung: Othloh. Auf Exemption vom Bisthum und Schutz der klösterlichen Besitzungen geht eine Gruppe von sichtlich zusammengehörigen gefälschten Privilegien aus; sie vindicieren der Abtei die Reichsunmittelbarkeit.

1) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², 490. 2) MG. DD. O. II n. 230 vom J. 980; n. 247 vom J. 981; n. 293 vom J. 983.
3) Vgl. F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg I (1883).
4) Stumpf n. 1759. 5) In seinem zwischen 1035 und 1037 verfassten Werke De s. Emmeramo, MG. SS. IV, 559, äussert er sich darüber folgendermassen: 'quia iustum est, habeamus pacem cum eis (sc. episcopis) et simus subditi illis'.

Schon Hansiz¹ lenkte den Verdacht auf Othloh als den Fälscher. Als L. v. Heinemann² den ältesten Bericht über die Auffindung der angeblichen Gebeine des heil. Dionysius aus einer Wolfenbüttler Hs. edierte und in dem Veranstalter und Berichterstatter der Reliquienaffaire nach Stil und Tendenz den berühmten Schriftsteller und Eiferer gegen die Bischöfe erkannte, berief er sich auf Hansiz' Vermuthung. Mühlbacher Reg. weist bei den angeblichen Diplomen karolingischer Herrscher auf den Zusammenhang untereinander und mit dem falschen Privileg Leo's III. hin. Die Ausgabe der Karolingerurkunden in den Monumenta Germaniae erforderte, so gut als möglich, Klarheit über diese nach zwei Richtungen hin beachtenswerthen Falsificate zu gewinnen. Einerseits bezeichnen sie die Einleitung eines jahrhundertlangen Kampfes um die reichsunmittelbare Stellung der Abtei, andererseits ist in die Fälschungsfrage ein Mann von der geistigen Bedeutung eines Othloh verstrickt: Er versuchte sich als Erster auf dem Felde der Biographie in historischer Kritik, und durch Heranziehung authentischer Quellen wirkt er für die Folgezeit in methodischer Beziehung richtunggebend für die Geschichtschreibung des späteren Mittelalters³. Vielleicht lässt sich durch Untersuchung der äusseren und inneren Wahrscheinlichkeit dieselbe Feder, welche den Commentar zu den aufgefundenen Tafeln über die Dionysiusgebeine schrieb, auch in einer Gruppe von Exemtionsprivilegien und in den Verunechtungen mehrerer Karolingerdiplome erkennen. Ein terminus a quo lässt sich aus der eingangs skizzierten Geschichte des Klosters gewinnen. Wenn Arnold die Unterstellung des Klosters unter die Bischöfe — ob schon widerwillig — als gerecht bezeichnen muss, so waren damals die unten aufzuzählenden königlichen und päpstlichen Exemtionsprivilegien wohl noch nicht vorhanden, es fehlte bei solcher Ergebung in das thatsächliche Verhältniss auch der Nährboden, solche zu erzeugen. Die mögliche Entstehungsfrist wird nach vorwärts begrenzt durch die Aufnahme der Fälschungen in das Chartular von St. Emmeram⁴: Das Ende des 11. Jh. ist der äusserste

1) *Disquisitio de valore privilegiorum libertatis mon. Emmeram.* (1755) 27, 31, beigegeben der *Illustratio apologetica prodromi*. Vgl. auch Hirsch, *Jahrbücher d. deutsch. Reiches unter Heinrich II.* und Janner a. a. O. I, 514. 2) Die älteste *Translatio* des heil. Dionysius, N. A. XV, 338. Vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* II⁶, 68. 3) A. Hauck, *Die Kirche Deutschlands unter den sächsischen und fränkischen Kaisern* 938. 4) Dieses ist nicht, wie Foltz MG. DD. I, 650 (Register) annahm, nach

terminus ad quem. Der Codex Udalrici giebt uns keine nähere Zeitgrenze. Im Chartular sind bereits folgende Exemtionsfälschungen enthalten: Mühlb.² 352 (343); Jaffé² n. 2500; M.² 1012 (980); M. 1866; DO. I. n. 457. Dazu kommen Verunechtungen gleicher Tendenz in zwei Originalen von Karolingerdiplomen: M.² 321 (312); M. 1313. Die Chartulareintragung derselben zeigt bereits die interpolierten Formen. Dass diese Urkunden eine zusammenhängende Gruppe bilden, ergibt sich schon aus ihrer unmittelbaren Aufeinanderfolge im Chartular f. 56—60¹; es hat geradezu den Anschein, als ob die Anlage des Chartulars nicht ohne Beziehung zur Herstellung der Privilegien wäre. Analoga dafür giebt es auch anderwärts. Ihre inhaltliche und formelle Zusammengehörigkeit ist unverkennbar.

Freiheit des Klosters, directe Unterstellung unter Kaiser und Papst bekräftigt Karl d. Gr. durch M.² 352. In Jaffé² n. 2500 bestätigt Papst Leo III. diese Freiheit und bezeugt die Verlegung des Bischofssitzes von St. Emmeram in die Stadt nach St. Stephan. Das kaiserliche und das päpstliche Privileg erscheinen durch M.² 1012 von Ludwig d. Fr. bestätigt. König Arnolf erwähnt in seiner angeblichen Bestätigung der eben genannten königlichen Privilegien auch ein solches Ludwig des Deutschen, von dem sonst keine Spur existiert. Dieser Ludwig führt hier und in der Fälschung, welche Otto I. auf einer römischen Synode die bisherigen namentlich aufgeführten Privilegien bestätigen und den an den Papst zu zahlenden Zins zum Zeichen der Freiheit auf ein halbes Pfund erhöhen lässt, den Beinamen Pius. Zu Ludwig d. Fr. kennt der Verfasser kein solches Prädicat; aus der Angabe des Descendenzgrades und des gleichzeitigen Papstes Nicolaus' I. (858—867) erhellt, dass mit seinem Ludovicus Pius unser Ludwig der

und nach vom Beginn des 11. bis zum 12. Jh. in vier Hauptetappen entstanden; es ist vielmehr nach den Notizen Mühlbachers und Tangles (im Apparat der MG.) gleichzeitig von mehreren Schreibern in der zweiten Hälfte des 11. Jh. angelegt worden. Darauf deutet schon die Beobachtung, dass mit neuen Lagen auch neue Hände einsetzen. Foltz' Beurtheilung führte zur Annahme, dass eine Hand aus dem Anfang des 11. Jhs. innerhalb eines Stückes mitten in einem Worte abbrach (tradi-) und die Fortsetzung des Wortes (-dit) und Stückes erst ein Jahrhundert später besorgt wurde, MG. DD. I, 20 (K. 21). 1) Der Schluss der Ottonenfälschung fehlt im Chartular; es sind dort zwei Pergamentblätter herausgeschnitten und durch leere ersetzt. Schriftreste auf den Falzstreifen lassen erkennen, dass ausser der Fortsetzung von DO. I. n. 457 noch ein anderes Stück dadurch beseitigt worden ist.

Deutsche gemeint ist. Ob thatsächlich auch auf den Namen Ludwigs d. D. ein entsprechendes Trugstück angefertigt worden ist? Auf jeden Fall wird das Bestreben des Falsators klar, die Continuität herzustellen. DO. I. n. 457, welches von Foltz in Folge der irrigen Ansetzung des Chartulars ins 12. Jh. versetzt wurde, enthält auch eine Anspielung auf die in St. Emmeram ruhenden Dionysiusgebeine¹; die zahlreichen Namen von Bisthümern scheinen Synodalacten entnommen zu sein². Der gleichen Tendenz wie diese Gruppe von Fälschungen entspringen auch die Verunechtungen in M.² 321 (312) und M. 1313³. Im Original des erstgenannten Stückes sind an zwei Stellen Interpolationen, beide von gleicher Hand, bemerkbar; Mühlbacher Reg. bezeichnet sie dem Schriftcharakter nach als dem 11—12. Jh. angehörig. Die Stellen lauten:

1) ubi est cong[regat]io s[an]ct[a mona]chorum.

2) ut rector et abb[a]s eiusdem c[o]enobii.

Die eingeklammerten Buchstaben sind durch absichtliche Ausschneidung von spitzovalen Pergamentlappchen beseitigt; offenbar war damit beabsichtigt, verrätherische allzu starke Rasuren oder schlecht nachgezeichnete Buchstabenformen zu entfernen. An beiden Stellen erwartet man nach dem Formular die Nennung des dem Kloster vorstehenden Bischofs. Es muss auffallen, dass in der ganzen Urkunde der Name des damaligen Klostervorstehers fehlt. An diesen beiden Stellen müsste die Zusammengehörigkeit von Bisthum und Kloster angedeutet sein. Nach der Grösse des radierten Zeilentheiles dürfte anstatt der ersten Interpolation etwa gestanden haben: 'ubi Adaluuinus episcopus praeesse videtur'; anstatt der zweiten: 'ut Adaluuinus episcopus rector eiusdem coenobii'⁴.

Da M.² 321 dem Fälscher von M.² 352 als Vorlage diente, so liegt es bei der Gleichheit der Zeit und Tendenz sehr nahe, in dem Interpolator denselben Mann zu vermuthen. Auf die gleiche Absicht geht unstreitig auch die in M. 1313 vorgenommene Rasur der Stelle 'cui [praesenti tempore venerabilis vir Baturicus episcopus praeesse videtur]'⁵ zurück. Sie wurde, weil den damaligen Exem-

1) 'ubi venerabile corpus eius [sc. Emmerami] requiescit humatum et cum eo corpora et multe reliquie sanctorum sunt locatę'. 2) Es erscheint auch bereits ein Prager Bischof. 3) Originale Karls d. Gr. und Ludwigs d. D. 4) Dass an Stelle der Rasur 'Apolonius abbas et rector eiusdem coenobii' stünde, ist eine schon Mon. Boica XXVIII^a, 4^d richtig gestellte Unwahrheit Rieds, cod. dipl. Ratisbon. I, 8. 5) Mühlbacher MG. las im Original die radierten Worte noch mit voller Deutlichkeit.

tionsbestrebungen unbequem, getilgt. Vielleicht hat diese Urkunde dem Fälscher für das eventuelle Deperditum auf den Namen Ludwigs d. D. als Vorlage gedient. Denn es ist auffallend, dass die übrigen Karolingerurkunden für das Kloster von seiner verunachtendenden Hand verschont geblieben sind. Figuriert die Interpolation von M.² 321 bereits im Chartular, so beweist die in der Chartularabschrift von M. 1313 an Stelle der Rasur gelassene Lücke, dass dem Schreiber auch diese Urkunde bereits im heutigen Zustande vorlag.

So wäre die zusammenhängende Folge von Fälschungen und Interpolationen schon aus äusseren Gründen bestimmt ins 11. Jh. gewiesen. Othlohs Schreibseligkeit ermöglicht uns noch näheren Einblick. In seiner Vita s. Bonifatii erwähnt er bereits mit nicht zu verkennender Deutlichkeit M.² 352¹; das Bonifatiusleben ist während des Fuldaer Aufenthaltes (1062—66) verfasst². Dies die eine Stelle; sie bezieht sich nur auf das Spurium Karls d. Gr. In der gleichfalls in Fulda entstandenen Visio X.³ berichtet der Wortführer der Exemtio, Kaiser Heinrich III. habe aus Liebe zu Gott und wegen der — seitdem aufgefundenen — Privilegien des Klosters bereits Schritte gethan, St. Emmeram reichsunmittelbar zu stellen, sei aber vor dem Vollzug der Befreiung gestorben. Daraufhin sei eine

1) Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. III, 494: 'Karolus noster . . . quaedam loca ad episcopatum pertinentia praediis duplicibus redditis cum consilio communi ab episcopali ditione absolvit libertateque regali sublimavit sicut sancti Emmerammi cenobium; praenoscens . . . , quod et nos cernimus et anteriores nostri iam diu impletum viderunt, sancta loca quae necessariis omnibus sufficienter erant redimita a suis institutoribus, tradita vero episcopis et in penuriam maximam et in destructionem totius disciplinae regularis ventura fore'. 2) Waitz, MG. SS. IV, 523; Wattenbach, Geschichtsquellen II⁶, 66. 3) MG. SS. XI, 382. 'Inter haec namque bonae memoriae caesar Henricus huius parvuli regis modo regnantis Heinrici pater nisibus omnimodis tractavit, qualiter eundem locum a durissimo Pharaonis imperio, id est ab episcopi potentia eriperet. Sed illo talia tractante praediaque quaedam ab episcopo Gebehardo ablata restituente, postremo etiam propter amorem dei et propter privilegia monasterii nostri interim inventa in regiam potestatem idem monasterium recipiente, quia pro dolor! nos monachi pro tanta gratia perficienda non solum solitas negligentias non minuimus, sed etiam inter tot beneficia novum quoddam scelus addidimus credentes scilicet absque labore aliquo sublimia posse mereri, sperantesque magis in humano quam in divino auxilio, repente spes nostra cecidit. Nam priusquam illa iam commemorata consummarentur beneficia a praedicto caesare, defunctus est tantaque episcopi persecutio exinde super nos esse coepit, qualis nunquam antea fuit'. Ich citiere die Stelle vollständig, weil sie für Othlohs Gesinnung charakteristisch ist.

Verfolgung des Klosters durch den Bischof angegangen, wie niemals zuvor. Die Ausdrucksweise (*interim, recipiente*) ist wohl absichtlich so unklar¹; ich möchte folgende Auffassung bevorzugen: Als Heinrich III. diese Absicht hatte², konnte das Kloster seine Privilegien nicht vorweisen; inzwischen, also bis zum Zeitpunkte der Niederschrift der Visio X. (spätestens 1066), seien sie zum Vorschein gekommen. Wir dürfen annehmen, dass die 'Auffindung' wohl noch vor Othlohs Flucht nach Fulda bewerkstelligt worden sei, d. i. vor dem Jahre 1062. Ueber die Identität der hier erwähnten Privilegien mit den eingangs genannten Fälschungen besteht kein Zweifel. Sie sind in den 50er oder 60er Jahren des 11. Jh. verfertigt worden, damals als nach Othlohs Worten der Bischof eine Verfolgung von nie dagewesener Härte begann. Dass Othloh selbst der Fabrikant der Privilegien sei, ist eine Combination, aber eine unabweisbare. Sein Interesse an ihnen, seine Stellung als Leiter der Schule und die vielgerühmte Gewandtheit in der Schreibekunst sind schwerwiegende Indicien; sein Leumund ist nicht von der Art, um den Verdacht ohne weiteres zu ertöden. Im Gegentheile: Er hat ja nach übereinstimmendem Urtheil³ auch die Platteninschriften und den Bericht zur Reliquienaffaire hergestellt⁴.

Damit scheint Othlohs Fälscherthätigkeit aber noch nicht erschöpft zu sein. Nach der Art, wie die echten Diplome behandelt wurden, liegt es nahe, für die Rasuren, welche in Arnolds Schrift de s. Emmeramo⁵ gerade an den das Verhältniß des Klosters zum Bisthum betreffenden Stellen auftreten und im 17. Jh. ausgefüllt wurden, Othloh verantwortlich zu machen. Er war der erste und einzige, der während des Mittelalters Arnold schriftstellerisch benutzte⁶; für seine Vita s. Wolfgangi hat er ihn vielfach wörtlich ausgeschrieben. Mit dem Abte Reginward wegen

1) Zuerst behauptet Othloh, der Kaiser habe die Abtei zu einer königlichen gemacht, gleich darauf beklagt er es mit bitteren Worten, dass die Befreiung aus der bischöflichen Gewalt nicht gelungen sei. Es ist, vielleicht abgesehen von einigen Güterrestitutionen, wohl kein wahres Wort daran. Das 'interim' lässt nicht erkennen, ob die Privilegien noch zu Heinrichs Lebzeiten aufgefunden wurden. 2) Eine Anwesenheit des Kaisers in Regensburg im J. 1052 ist verbürgt, Stumpf Reg. n. 2429 (Juli); eine spätere Fälschung (gedruckt N. A. XV, 358) auf Heinrich III. lässt ihn am 7. October dort weilen. Vgl. Steindorff, Jahrbücher unter Heinrich III. II, 183. 3) Janner a. a. O. I, 541 und Heinemann a. a. O. 4) Zum Stilvergleich reicht der Wortschatz der gleichartigen Stücke nicht aus. 5) Lib. 1, c. 5, MG. SS. IV, 550^b; lib. 2, c. 9, a. a. O. 559^b. 6) Waitz, MG. SS. IV, 544.

dessen Gefügigkeit gegenüber dem Bischofe unzufrieden¹, von jüngeren Klosterbrüdern übel gelitten und beim Bischofe verklagt, entwich der leidenschaftliche Mönch im Jahre 1062 nach Fulda².

Die gefälschten Freibriefe aber verfehlten ihre Wirkung nicht. Als Papst Lucius II. (1144 März 20) die exemte Stellung von St. Emmeram anerkannte³, bezog er sich ausdrücklich auf die angeblichen Urkunden Karls d. Gr. und Leo's III. Damit hatte die erste Etappe des Kampfes einen für das Kloster günstigen Abschluss gefunden. Aber der Streit war damit noch nicht beendet. Umso werthvoller war für die Emmeramer die urkundliche Erklärung des Bischofs Hartwich (1161), dass sein Vorgänger Bischof Heinrich (1132—1155) der Abtei die Privilegien genommen und vernichtet habe⁴. Das mögen die verlorenen Urschriften jener Fälschungen gewesen sein⁵. Weder der Glaube an die Echtheit der Dionysiusgebeine wollte sich recht festsetzen⁶, noch hielten die Bischöfe ihre Hand von dem Kloster ferne. Doch von einem offenen Wiederausbruch des Emancipationskampfes wie zu Othlohs Zeit hören wir lange hindurch nichts. Dass die Gegensätze fortdauerten, zeigt die Urkunde Bischof Konrads von 1193 Juni 28⁷, mag sie nun echt oder falsch sein.

So schritt man in St. Emmeram nochmals zu dem im Unabhängigkeitskampfe bewährten Mittel der Urkundenfälschung; ich meine die angebliche Urkunde Ludwigs d. K., M. 1959, welche uns noch in der Urschrift erhalten ist. Bei Herstellung dieses Diploms scheute man keine Mühe und Sorgfalt. M. 1952 ward als Schreibvorlage gewählt,

1) Visio IV., Pez, Thesaurus anecdot. nov. 3^b, 564. 2) Lib. de temptatione MG. SS. 11, 389: ' . . . a fratribus quibusdam invenibus, quibus displicebam, apud episcopum accusatus varias mihi minas ab illo illiusque familiaribus agi saepius audissem; tunc petita ab abbate licentia ad monasterium Fuldense quasi cito reversurus perrexi'. Schon möglich, dass die Anklage auf Urkundenfälschung lautete. Vgl. Heinemann a. a. O. 3) Jaffé 2² n. 8530; die Bulle ist mit Unrecht von den Mon. Boica XXX^a, 398, Stumpf Reg. n. 3676 und Janner a. a. O. II, 120 verworfen worden. 4) Coelestin, Ratisbona monastica I, lib. prob. 153 n. 59. Bischof Heinrich hatte 1132 den Abt Pabo seines Amtes entsetzt, Janner a. a. O. II, 113. 5) Vielleicht befand sich auch die eben erlangte Bulle Lucius' II. darunter. So würde erklärlich, warum man St. 3676 fabricierte und Jaffé² n. 8530 einrückte; man wollte eben von diesem wichtigen päpstlichen Privileg eine beglaubigte Copie gewinnen. 6) Das beweist schon die Anfertigung der beiden gleichdatierten Urkunden auf den Namen Leo's IX. Jaffé² n. 4280 und Heinrichs III. 7) Lib. prob. 157 n. 61.

von M. 1963 nahm der Fälscher wahrscheinlich das echte Siegel. Protokoll, Arenga und Promulgatio lieferte M. 1958, für den sachlichen Theil wurden M. 1866 und J. 8530 als Material herangezogen. Weist die äussere Ausstattung auf das 13. Jh. als Entstehungszeit, so sprechen dafür auch die inneren Merkmale. Der Hinweis auf eine Musterabtei¹, die Pön², sowie die Ablassstelle sind Kriterien, die für 12./13. Jh. ins Gewicht fallen. Eine bessere Handhabe bietet die Geschichte des Klosters. Während seit Anfang des 13. Jh. das Verhältnis zwischen Abtei und Hochstift ein leidliches gewesen zu sein scheint, prallen in den 70er Jahren die alten Gegensätze unter Abt Haymo und Bischof Leo heftig aneinander³. Eingriffe in die Wirthschaftsverwaltung und finanzielle Anforderungen mögen die Veranlassung abgegeben haben. Haymo wandte sich direct an Papst Gregor X. nach Lyon. Sein Abgesandter erwirkte thatsächlich während des Concils die Anerkennung der Exemtion. Die auf Grund päpstlicher und königlicher Freibriefe ausgestellte Schutzbulle d^{do} 1274 Oct. 11 bezeichnet St. Emmeram bereits in der Adresse als 'ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens'⁴. Wenn wir erfahren, dass der klösterliche Procurator im Mai 1274 als rückständigen Zins 140 Marabutini an die päpstliche Kammer bezahlte und dass fürderhin nach Ausweis des Provinzialbuches zum Zeichen der Exemtion alljährlich sieben solche Goldgulden zu entrichten seien⁵, so mag der diesbezügliche Passus in der in Rede stehenden Fälschung Beachtung beanspruchen dürfen: 'census septem aureorum . . ad indicium etiam libertatis ab abbatibus monasterii annis singulis persolvatur'⁶. Dazu kommt die Energie, mit welcher in M. 1959 Einmischungen in die Güterverwaltung der Abtei seitens des Bischofs oder Vogtes untersagt werden. Alle diese Umstände zusammen genommen berechtigen wohl zu der Vermuthung, dass die Entstehung dieser Urkunde in Zusammenhang steht mit dem Regensburger Conflict in den siebziger Jahren des 13. Jh. Damals mochte bei dem Verlust der älteren urschriftlichen Privilegien das

1) Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 323 ff. 2) Vgl. Waitz-Seeliger, Verfassungsgesch. VI, 573¹. 3) Diese Vorgänge behandelt ausführlich Janner a. a. O. II, 543 ff. 4) Potthast Reg. n. 20939, vgl. ebenda n. 20635. 5) Quittung des Kämmerers Wilhelm von St. Laurentius, Lib. prob. 14 (die älteste unter den römischen Zinsquittungen des Emmeramer Archivs). 6) Vgl. auch das Privileg Rudolfs I., Redlich Reg. n. 186.

Bedürfnis rege geworden sein, wenigstens ein solches in Händen zu haben.

Die Exemptionsbestrebungen von St. Emmeram verdienen eine eingehendere Behandlung; bei dem festlichen Anlasse, dem mein Aufsatz seine Entstehung verdankt, musste ich mich damit begnügen, die Karolingerfälschungen dieses bairischen Klosters durch den Versuch, die Modalitäten ihrer Herstellung aufzudecken, für historische Verwerthung brauchbar zu machen.
